

Geschäftsverzeichnismr. 1711
Urteil Nr. 61/2000 vom 25. Mai 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 320 Nr. 4 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 9. Juni 1999 in Sachen S. Lachaal, R. Ragha und F. Broes, dessen Ausfertigung am 23. Juni 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 320 Nr. 4 des Zivilgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem biologischen Vater - und somit dem Kind, wenn dieses später als 300 Tage nach dem Datum der faktischen Trennung des Ehepaares geboren wurde - nur dann die Möglichkeit bietet, die biologische Vaterschaft an die Stelle der gesetzlichen Vaterschaft zu setzen, wenn die Ehescheidung der Mutter und des mutmaßlichen Vaters des Kindes aufgrund der Artikel 229, 231 oder 232 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wurde, wobei also ausgeschlossen wird, daß für dieselben Personen das gleiche Datum der faktischen Trennung berücksichtigt wird im Falle der Konventionalscheidung der Ehegatten? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 320 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Wird die aufgrund der Artikel 315 und 317 feststehende Vaterschaft nicht durch den Besitz des Standes bestätigt, kann das Kind mit der Ermächtigung des Gerichts erster Instanz seines Wohnsitzes von einem anderen Mann als dem Ehemann anerkannt werden:

1. wenn das Kind mindestens 180 Tage nach der Auflösung oder Erklärung der Nichtigkeit der Ehe der Mutter geboren ist,

2. wenn das Kind, mehr als 300 Tage nachdem die in Artikel 1258 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Einleitungssitzung stattgefunden hat und kein Versöhnungsprotokoll erstellt worden ist oder nachdem der im Verfahren für einstweilige Verfügungen tagende Präsident beschlossen hat, die Ehegatten zu ermächtigen, getrennt zu wohnen, oder nachdem die in Artikel 1289 desselben Gesetzbuches vorgesehene Erklärung abgegeben worden ist und weniger als 180 Tage nachdem die Klage endgültig abgewiesen worden ist oder nachdem die Aussöhnung der Ehegatten stattgefunden hat, geboren ist,

3. wenn das Kind, mehr als dreihundert Tage nachdem der Friedensrichter aufgrund von Artikel 223 des vorliegenden Gesetzbuches beschlossen hat, die Ehegatten zu ermächtigen, getrennt zu wohnen, und weniger als hundertachtzig Tage nachdem diese Maßnahme zu Ende gegangen ist oder nachdem sich die Ehegatten tatsächlich wiedervereinigt haben, geboren ist,

4. wenn das Kind im Falle einer aufgrund der Artikel 229, 231 oder 232 ausgesprochenen Ehescheidung mehr als 300 Tage nach dem Datum der tatsächlichen Trennung geboren ist. »

B.2. Artikel 320 des Zivilgesetzbuches erlaubt es einem anderen Mann, der nicht der Ehemann der Mutter ist, ein Kind anzuerkennen, wenn die Vaterschaft des Ehemannes nicht durch den Besitz des Standes bestätigt wird, soweit er durch das Gericht erster Instanz dazu ermächtigt worden ist und das Kind in bestimmten Fällen geboren wurde, in denen die Ehegatten nicht mehr zusammenlebten, als das Kind gezeugt wurde.

B.3. Der beanstandete Artikel 320 Nr. 4 führt sowohl zwischen den Kindern als auch zwischen denjenigen, die behaupten, der biologische Vater zu sein, zu einem Behandlungsunterschied hinsichtlich der Möglichkeit, « die biologische Vaterschaft an die Stelle der gesetzlichen Vaterschaft zu setzen », je nachdem, ob der mutmaßliche Vater aufgrund des Artikels 229, 231 oder 232 des Zivilgesetzbuches geschieden wurde oder ob es sich um eine aufgrund von Artikel 233 ausgesprochene Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis handelt.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Der beanstandete Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art und Weise des Zustandekommens der Ehescheidung. Der Hof muß aber untersuchen, ob dieses Kriterium hinsichtlich des durch das Gesetz angestrebten Ziels relevant ist.

B.5.2. Die beanstandete Bestimmung ist zurückzuführen auf das Gesetz vom 1. Juli 1974 «zur Abänderung bestimmter Artikel des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ehescheidung », mit dem die Ehescheidung wegen einer mehr als zehnjährigen faktischen Trennung (eine Frist, die im nachhinein abgekürzt wurde) eingeführt wurde. Der Gesetzgeber hat geurteilt, daß das nach mehr als dreihundert Tagen nach Beginn der faktischen Trennung seiner Mutter und seines mutmaßlichen Vaters geborene Kind als Folge der Ehe mit Zustimmung des Gerichts nach der Scheidung von seinem biologischen Vater anerkannt werden kann. Das Gesetz vom 31. März 1987, das das Abstammungsrecht reformierte, übernahm diese Hypothese in Artikel 320 Nr. 4 des Zivilgesetzbuches. In der anlässlich der durch das Gesetz vom 31. März 1987 vorgenommenen Reform des Abstammungsrechts erstellten Formulierung des Artikels 320 wurde die Anerkennung unter den Bedingungen dieses Artikels auf den einzigen Fall beschränkt, in dem die Ehescheidung wegen faktischer Trennung ausgesprochen wurde. Diese Anerkennungsmöglichkeit wurde nachfolgend durch das Gesetz vom 27. Dezember 1994 auf die Fälle ausgedehnt, in denen der faktischen Trennung eine Ehescheidung aus bestimmten Gründen aufgrund der Artikel 229 oder 231 des Zivilgesetzbuches folgt. Diese Möglichkeit wurde jedoch nicht auf die Fälle ausgedehnt, in denen der faktischen Trennung eine Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis folgt.

B.5.3. Die Möglichkeit, dem biologischen Vater die gesetzliche Vaterschaft auch dann zuzusprechen, wenn das Kind nach mehr als 300 Tagen nach der faktischen Trennung seiner Mutter und ihres Ehemannes geboren wurde, wird einer der Zielsetzungen gerecht, die der Gesetzgeber bei der Annahme des Gesetzes vom 31. März 1987 angestrebt hat. Es ging nämlich hinsichtlich der Abstammung darum, «der Wahrheit möglichst nahe zu kommen», d.h. der «biologischen Abstammung» (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305-1, S. 3). Diese Zielsetzung wurde jedoch abgeschwächt durch den Willen des Gesetzgebers, «dem Frieden in der Familie» Rechnung zu tragen und ihn zu schützen (ebenda, S. 15).

Um in gewissem Maße diese beiden Zielsetzungen miteinander in Einklang zu bringen, hat der Gesetzgeber bestimmte Bedingungen erhoben, damit die eine Vaterschaft an die Stelle der anderen gesetzt werden kann. Als erstes hat er diese Möglichkeit ausgeschlossen, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch den Besitz des Standes bestätigt wird. Des weiteren hat er einem Gericht die

Sorge übertragen, « die Einhaltung der zu beachtenden Bedingungen zu überprüfen » und « zu untersuchen, ob die Anerkennung der Wirklichkeit gerecht wird », ohne jedoch « über die Opportunität der Anerkennung zu urteilen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, S. 85).

B.5.4. Das Kriterium der Art und Weise der Ehescheidung weist keinen relevanten Zusammenhang mit den angestrebten Zielsetzungen auf. Wenn die Vaterschaft des Ehemannes nicht durch den Besitz des Standes bestätigt wird und wenn einer faktischen Trennung eine Ehescheidung folgt und ein Kind nach mehr als 300 Tagen nach dieser faktischen Trennung geboren wird, gibt es keinen Grund mehr, diesem Kind und seinem biologischen Vater das Recht auf Feststellung der Abstammung vorzuenthalten. Die in Artikel 320 des Zivilgesetzbuches genannte Ermächtigung des Richters, die übrigens in allen Fällen gefordert wird, ermöglicht es zu untersuchen, ob eine faktische Trennung wirklich mehr als 300 Tage vor der Geburt erfolgt ist, was der Sorge des Gesetzgebers entspricht, die Übereinstimmung der Anerkennung mit der Wirklichkeit zu gewährleisten.

Überdies gibt es, wenn die Ehescheidung ausgesprochen wird - sei es wegen faktischer Trennung, sei es aus bestimmten Gründen oder im gegenseitigen Einverständnis -, keinen Familienkern mehr und in keinem dieser Fälle gibt es dann noch einen « Frieden in der Familie », der geschützt werden muß.

B.6. Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für recht:

Artikel 320 Nr. 4 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er die Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis nicht aufführt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior